

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling (SPD)
– Drucksache 18/5744 –

Schwarzmilan verhindert Windkraft in Koblenz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/5744 – vom 14. März 2023 hat folgenden Wortlaut:

Wie in der Rhein-Zeitung berichtet, wurde von der Energiegenossenschaft Prokon Regenerative Energie eG, die ursprünglich auf der Gemarkung Rübenach an der A 61 und südwestlich des Koblenzer Stadtteils Rübenach drei Windkraftanlagen errichten wollte, bei der Überprüfung des Geländes an einer stillgelegten Bahntrasse der Horst eines Schwarzmilans entdeckt. Mit den drei Windkraftanlagen sollte die Hälfte der mehr als 113 000 Einwohner von Koblenz mit Strom versorgt werden.

Da laut Viertem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Anlage 1 zu 45 b BNatSchG) zu den Horsten von Schwarzmilanen ein Abstand von 500 Metern einzuhalten ist, wäre nur noch die Errichtung einer einzigen Windkraftanlage möglich, was nicht mehr wirtschaftlich wäre.

Der Schwarzmilan gilt als die weltweit häufigste Greifvogelart. Seine Bestände sind nach Einschätzung der IUCN (International Union for Conservation of Nature) gegenwärtig nicht bedroht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Maßnahmen haben Bundes- und Landesregierung seit Mai 2021 unternommen, um den Kommunen die Ausweisung geeigneter Flächen für die Nutzung von Windenergie zu erleichtern?
2. Welche Maßnahmen haben Bundes- und Landesregierung seit Mai 2021 unternommen, um die Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen zu vereinfachen und beschleunigen?
3. Inwieweit kommt in dem geschilderten Fall die Maxime vom „Schutz der Art anstelle des Schutzes des einzelnen Tieres“ zur Anwendung?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die laut Pressebericht vom Leiter des Planungsamts getätigte Aussage: „Wir werden in Rheinland-Pfalz nicht die einzige Stadt sein, die die Vorgabe von 2 Prozent nicht erfüllt, und ich glaube nicht, dass man uns daraus einen Strick drehen wird“?
5. Ist es möglich, dass Schwarzmilane, die ja Zugvögel sind, nach der Rückkehr aus dem Winterquartier an anderer Stelle einen neuen Horst bauen bzw. lässt sich der Horst einer Schwarzmilans während des Aufenthalts im Winterquartier versetzen?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

E: 03.04.2023
18/5989



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

3. April 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling (SPD)

Schwarzmilan verhindert Windkraft in Koblenz

- Drucksache 18/5744 -

Vorbemerkung:

Der Schwarzmilan ist in Deutschland mit unter 10.000 Brutpaaren seltener als der in Rheinland-Pfalz besser bekannte Rotmilan. Er ist nach der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG) streng geschützt. In Rheinland-Pfalz zählt der Schwarzmilan zu den gefährdeten Arten (Kategorie I, vom Aussterben bedroht, Stand 2015) mit weniger als 250 bis 400 Brutpaaren. Er ist vorwiegend an Gewässern und Auengebieten anzutreffen, da er u. a. gerne Fisch als Nahrung nutzt. Sein Hauptverbreitungsgebiet befindet sich in Rheinland-Pfalz in der Rheinaue zwischen der französischen Grenze und Bingen. Darüber hinaus gibt es noch Vorkommen an Mittelrhein, Mosel, Ahr und Nahe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage Drucksache 18/5744 der Abgeordneten Dr. Anna Köbberling (SPD) namens der Landesregierung wie folgt:

1/5

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Frage 1:

Neben der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Juli 2022, wonach Erneuerbare Energien wie die Windenergie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und entsprechend in Abwägungen zu gewichten sind (§ 2 EEG), hat die Bundesregierung mit dem am 1. Februar 2023 in Kraft getretenen Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sogenanntes Wind-an-Land-Gesetz) in Artikel 1 das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt und durch Artikel 2 das Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Das WindBG enthält Regelungen, wonach der Planungsträger eines Flächennutzungsplans durch Beschluss bestimmen kann, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist (§ 5 Abs. 4 WindBG).

Wesentliche Änderungen im BauGB betreffen eine Neuformulierung des Privilegierungstatbestands für Windenergie (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), der Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land (§ 249 BauGB) und der Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (§ 245e BauGB). Die Vorschriften in §§ 245e und 249 BauGB wurden bereits vor Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes durch zwei gesetzliche Änderungen modifiziert.

Die Landesregierung hat im Mai 2021 mit einem Erlass zur Bemessung der Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Siedlungsgebieten die Messung von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage anstelle von der Rotorspitze aus vorgegeben. Diese Regelung ist in der Vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV aufgegriffen.

Durch die Vierte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms LEP IV hat die Landesregierung mit den Änderungen im Kapitel Erneuerbare Energien die Grundlage für einen deutlich stärkeren Ausbau der Wind- und Solarenergie in Rheinland-Pfalz gelegt.

Wesentliche Punkte sind insbesondere die Reduzierung des Mindestsiedlungsabstandes von bisher 1.000 Meter (bzw. 1.100 Meter bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Meter) nunmehr ohne Höhenstaffelung auf 900 Meter und ein zusätzlicher Repoweringbonus von 20 Prozent. Zudem wurde das Konzentrationsgebot von einem Ziel zu einem abwägungszugänglichen Grundsatz der



Raumordnung herabgestuft und als Soll-Bestimmung formuliert. Damit müssen nicht mehr zwingend mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein. Naturparkkernzonen sind nicht mehr kategorisch, sondern nur noch grundsätzlich ausgeschlossen für die Windenergie. Im Ergebnis eröffnet die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV, in Kraft getreten am 31. Januar 2023, eine Vielzahl neuer Möglichkeiten für die Kommunen beim Ausbau insbesondere der Windenergie.

Zu Frage 2:

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist insbesondere durch § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) abschließend bundesrechtlich geregelt. Für das Land gibt es daher insofern keine Regelungsspielräume. Auf Bundesebene traten mit dem Ziel der Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren für erneuerbare Energien im Jahre 2021 der § 10 Abs. 5 Satz 2 f, der § 10 Abs. 5a und der § 16b BImSchG in Kraft.

Auf Landesebene erfolgt derzeit im Bereich des Vollzugs die Verlagerung der Zuständigkeit für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen von den Kreis- und Stadtverwaltungen auf die staatliche Ebene der Struktur- und Genehmigungsdirektionen. Durch diese Zuständigkeitsänderung wird ebenfalls eine Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahren erwartet.

Zu Frage 3:

Dem mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des BNatSchG (Anlage 1 Abschnitt zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG) zu den Nestern von Schwarzmilanen eingeführten Nahbereich von 500 Metern liegt die Regelvermutung zugrunde, dass das individuenbezogene Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist (Verbotstatbestand). Der entsprechende Wortlaut der Norm verdeutlicht, dass es sich um keinen absoluten Tabubereich handelt. Es besteht u. a. die Möglichkeit der ausnahmsweisen Zulassung auch im Nahbereich (§ 45 Abs. 7 i. V. m. § 45b Abs. 8 BNatSchG), um die Realisierung einer Windenergieanlage zu ermöglichen.



Eine Ausnahme zur Unterschreitung des Nahbereiches kann erteilt werden, falls u. a. der Zustand der Population der betroffenen Art in dem betroffenen Land oder auf Bundesebene unter Berücksichtigung von Maßnahmen zu dessen Sicherung nicht verschlechtert wird. Mit der Änderung des BNatSchG wird somit auf "eine stärkere Ausrichtung auf den Populationsschutz" gesetzt. Die Entscheidung, ob diese Norm im geschilderten Fall zur Anwendung gebracht wird, obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Zu Frage 4:

In Rheinland-Pfalz besteht keine rechtliche Vorgabe, dass einzelne Städte zwei Prozent ihrer Gemarkungsfläche für die Windenergie ausweisen müssen. Das WindBG gibt den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vor. Danach muss Rheinland-Pfalz mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und mindestens 2,2 Prozent bis Ende 2032 als Windenergiegebiete ausweisen. Bei Nichterreicherung des Flächenziels bzw. daraus abgeleiteter regionaler oder kommunaler Teilflächenziele sieht das BauGB rechtliche Sanktionen vor, in deren Folge die Kommunen die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht mehr steuern können. Eine formelle Umsetzung des WindBG wird derzeit erarbeitet.

Zu Frage 5:

Nester von Schwarzmilanen sind ganzjährig geschützt. Grundlage hierfür bildet das für die Horste aller besonders geschützten Vogelarten greifende Beschädigungs- und Zerstörungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Danach ist es untersagt, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Dies gilt fachlich in besonderem Maße für Großvogelarten wie dem Schwarzmilan, die ihre Nester wiederkehrend, d. h. mehrere Jahre in Folge, besetzen und zur Fortpflanzung und Jungenaufzucht nutzen (können). Darüber hinaus besitzen Schwarzmilane eine ausgeprägte Reviertradition, d. h. wiederkehrend besetzte Brutreviere mit meist mehreren Wechselnestern.

Demzufolge ist nach einer Beseitigung eines Nestes zu erwarten, dass das Brutpaar entweder auf vorhandene Wechselnester im Traditions-Revier ausweicht oder sich ein neues Nest baut (beides in mehr oder weniger großer Entfernung zum alten



Neststandort). Bezüglich des Schutzes von (Wechsel-)Nestern führt der von der damaligen Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland in Frankfurt/M. und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht im Jahr 2012 erarbeitete Leitfaden des Landes aus, dass Nester von Schwarzmilanen erst dann nicht mehr zu betrachten sind, wenn sie nachweislich drei Jahre in Folge nicht mehr besetzt wurden und somit als funktionslos eingestuft werden können.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die artenschutzfachlichen Prüfpflichten und Anforderungen also weniger an das Vorhandensein eines Nestes als vielmehr an die Frage geknüpft ist, ob das Revier weiterhin besetzt ist. Das Versetzen oder Beseitigen des Nestes würde ungeachtet des Beschädigungs- und Zerstörungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG seine Wirkung verfehlen.

gez.

Katrin Eder